

## 1. **Erweiterte Quarantänepflicht**

**Symptomatische Personen**, die sich auf das **Corona-Virus testen** lassen, müssen sich in **häusliche Quarantäne** begeben und dürfen die Wohnung so lange nicht verlassen und keinen Besuch empfangen, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Diese **Ausweitung der Quarantänepflicht** ordnet die Stadt Köln im Rahmen einer Allgemeinverfügung an, die **ab Donnerstag, dem 29. Oktober 2020** gilt.

Wer positiv getestet worden ist, ist verpflichtet, die häusliche Quarantäne weiterhin einzuhalten, auch ohne dass sich das Gesundheitsamt meldet. Aufgrund des hohen Corona-Fallaufkommens kann es etwas dauern, bis Infizierte kontaktiert werden. Häusliche Quarantäne bedeutet, dass positiv auf das Corona-Virus getestete Personen zu Hause bleiben müssen. Sie dürfen nicht am öffentlichen Leben teilnehmen, nicht einkaufen, nicht zur Arbeit oder zur Schule gehen und keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen.

## 2. **Wann muss ich mich als Kontaktperson in Quarantäne begeben?**

Sie erhalten eine Quarantäneverfügung per Post oder über das Digitale Kontaktmanagement (DiKoMa), wenn eine Corona-Virus positiv getestete Person dem Gesundheitsamt Köln Ihre Kontaktdaten als Kontaktperson 1. Grades genannt hat.

In dieser stehen die Daten von wann bis wann Sie sich in Quarantäne begeben müssen, Sie dient auch zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin. Sollte sich das Gesundheitsamt Köln noch nicht bei Ihnen gemeldet haben, jedoch eine positiv getestete Person Ihnen mitgeteilt haben, dass Sie als Kontaktperson angegeben wurden, bleiben Sie bitte zu Hause, es kann einige Zeit dauern bis Sie die Quarantäneverfügung per Post oder eine E-Mail vom Gesundheitsamt Köln erhalten.

## 3. **Unter diesem Links gibt es Informationen zum Verhalten bei erkrankten Kindern etc.:**

<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/familie-kinder/betreuung/informationen-zum-umgang-mit-dem-corona-virus-kindertageseinrichtungen-kindertagespflegestellen>

<https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-eltern>

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus>

## 4. **Tragen von Mundschutz während der Betreuung - nun Pflicht?**

Die neue CoronaSchVO gilt ab dem 30.10.2020. In §3 wird die Pflicht zum Tragen der Alltagsmasken definiert. In Absatz 3 wird hier eine Konkretisierung vorgenommen für Kindertagesbetreuung, Tagespflege und Schulen, **die darauf verweist dass hier die Pflicht sich nach den Maßgaben der Coronabetreuungsverordnung richtet**. In der aktuellen CoronaBetrVO vom 30.09.2020 (aktualisiert am 26. Oktober 2020; s. S.2) sind in §2 die näheren Regelungen zu der Maskenpflicht dargestellt, so dass nur eine Maskenpflicht zwischen Erwachsenen besteht, falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann:

**Verordnung zum Schutz  
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
im Bereich der Betreuungsinfrastruktur  
(Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)  
Vom 30. September 2020  
In der ab dem 26. Oktober 2020 gültigen Fassung**

**§ 2**

**Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen,  
Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen**

(1) Zur Verringerung von Infektionsrisiken in Bezug auf das SARS-CoV-2-Virus haben Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Gruppen sowie Angebote der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) im Rahmen des Regelbetriebes geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen erwachsenen Personen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der Coronaschutzverordnung sicherzustellen. Kann der Mindestabstand zwischen erwachsenen Personen, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Betreuungsangebote, nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 2 und 3 der Coronaschutzverordnung), außer zum Beispiel zur Einnahme von Speisen und Getränken, zu tragen.

**5. Generelle kontaktlose Fiebermessung vor täglichem Betreuungsbeginn**

Von einer generellen Fiebermessung vor dem täglichen Betreuungsbeginn, quasi als Einlassvoraussetzung des Kindes in die Tagespflegestelle, sollte aus pädagogischer Sicht abgesehen werden.

Kontaktlose Fiebermessungen aus konkretem Anlass sind selbstverständlich möglich

**6. Ist das Tragen von Masken auf Spielplätzen Pflicht oder eine Empfehlung?**

In der neuen Coronaschutzverordnung wird dies geregelt. Wie der Name sagt, ist dies eine Verordnung und keine Empfehlung.

**Wenn Sie unsicher sind und/ oder spezielle Fragen medizinischer Art zu Corona haben, wenden Sie sich ruhig an die Beratung des Bürgertelefons unter der Nummer: 0221/ 221 33500. Die Mitarbeiter\*Innen werden dann, ggfs. direkt im Kontakt mit dem Gesundheitsamt, Ihr Anliegen klären.**